

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 29 (1982)
Heft: 9

Artikel: Zivilschutz-Alarmierungsnetzte werden engmaschiger
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz-Alarmierungsnetze werden engmaschiger

(Texte français voir page 57)

Am. Sirenen waren einst göttliche Wesen, die mit ihrem betörenden Gesang griechische Schiffer ins Verderben lockten. Heute ist der liebliche Gesang der Sirenen einem Heulen gewichen, das auch nichts Gutes verheisst. Sobald nämlich Katastrophen drohen oder Krieg im Anzug ist, wird die Bevölkerung unter anderem mittels Sirenen alarmiert. Das Bundesamt für Zivilschutz hat 1981 neue Weisungen betreffend die Alarmierung herausgegeben. Das bestehende Alarmnetz soll in den nächsten Jahren ausgebaut und damit engmaschiger als bisher werden. Vom finanziellen Aufwand her ist es indessen nicht möglich, das gesamte bewohnte Gebiet der Schweiz mit stationären Sirenen zu alarmieren. Locker überbaute Wohngebiete und Streusiedlungen werden deshalb von fahrenden Motorfahrzeugen aus mittels mobiler Sirenen, abgelegene Weiler und Einzelgebäude mittels Telefon alarmiert, wobei sichergestellt sein muss, dass die Bevölkerung innerhalb von 30 Minuten erreicht werden kann.

In der «Verordnung über den Zivilschutz» vom 27. November 1978 wird umschrieben, wie die Bevölkerung bei drohenden Gefahren alarmiert und informiert wird. Gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hat das Bundesamt für Zivilschutz auf 1. Juli 1981 «Weisungen über die Verdichtung der Zivilschutzalarmierungsnetze» (MZS 37, Seite 28ff.) herausgegeben. Sie regeln unter anderem die

Art der Alarmierungsmittel, den Kostenrahmen, die Planung und die technischen Voraussetzungen für diese notwendigen Ergänzungen des Alarmsystems. Die durch die neuen Weisungen angeordneten Massnahmen haben das Ziel, die gesamte Schweizer Bevölkerung bei drohenden Gefahren zweckmässig zu alarmieren, um ihr die nötigen Verhaltensanweisungen zu geben. Es geht mit dem heute getroffenen Ausbau der Zivilschutz-Alarmierungsnetze auch darum, den Zeitraum bis zur Verwirklichung eines integrierten Alarmierungssystems zu überbrücken, das dann alle Alarmierungsträger sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten gleichermaßen umfassen soll.

Am 1. Oktober 1981 erschienen die Weisungen über die Erstellung von Fernsteueranlagen (MZS 37, Seite 42ff.). Gemäss diesen Weisungen sind für Zivilschutzorganisationen mit mehr als zwei stationären Sirenenanlagen Fernsteuerungen erforderlich. Letztere basieren auf der Mitbenützung von Amtsleitungen der PTT. Planung und Realisierung werden, in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz, durch die PTT-Betriebe als Generalunternehmer durchgeführt.

Weiter erschienen am 15. Dezember 1981 die Weisungen über die Zivilschutz-Probealarme (MZS 38, Seite 41ff.). Sie sind seit 1. Juli 1982 gültig.

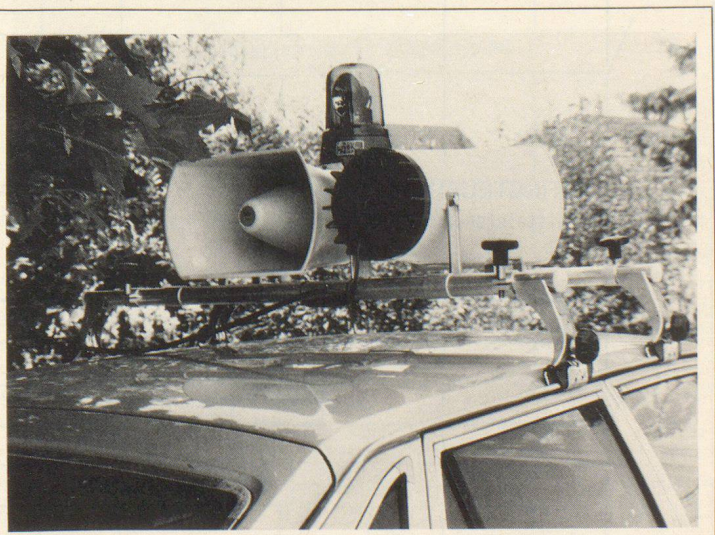
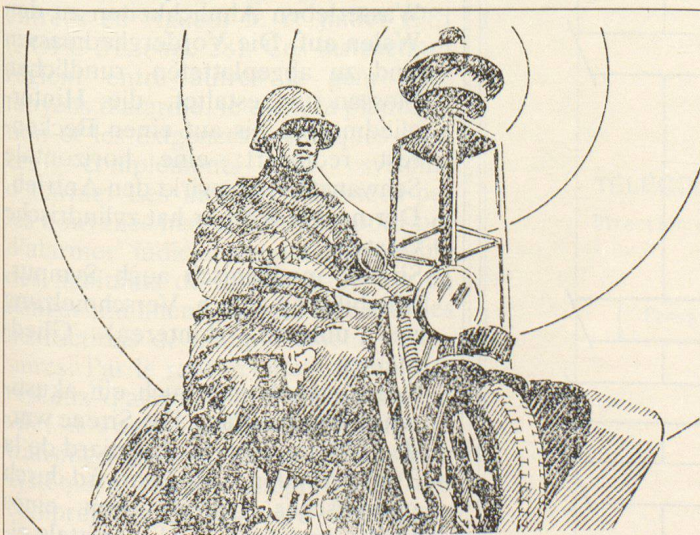
Stationäre Sirenen

Bei den stationären Sirenen gibt es zwei Ausführungen. Die Elektrosire-

ne 4 kW hat je nach Dichte der Überbauung eine Reichweite von rund 250 bis 500 m; sie kostet ohne Installation rund 4000 Fr. Weitaus leistungsfähiger ist die 11-kW-Sirene: Mit ihr erreicht man die Bevölkerung im Umkreis von 600 bis 1200 m; sie kostet ohne Installation rund 6500 Fr. Die angeführten Sirenenkosten sind beitragsberechtigt (55–65% je nach Finanzkraft des Kantons). Für beide Typen kommen als Standorte freistehende, die Umgebung überragende oder an Strassenschnittpunkten stehende Gebäude in Frage. In erster Priorität sind Häuser zu wählen, welche über eine Notstromversorgung verfügen (Zivilschutzanlagen, Betriebe usw.), vorausgesetzt natürlich, dass die Sirene am entsprechenden Standort geeignet wirken kann. Übrigens: Gemäss Art. 75, Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes sind Eigentümer und Besitzer verpflichtet, dem Zivilschutz dienende Anlagen und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

An die Installationskosten werden zusätzlich folgende Bundesbeiträge ausgerichtet: maximal 8000 Fr. bei neuerstellten 4-kW-Sirenenanlagen und maximal 10000 Fr. bei neuerstellten 11-kW-Anlagen. Mit Zustimmung des Kantons können Gemeinden auch andere Sirenentypen als diejenigen des BZS beschaffen, vorausgesetzt, die Alarmierung der Bevölkerung ist im Sinne der neuen Weisungen sichergestellt.

Sofern der Kanton sowie die Abteilung für Territorialdienste zustimmen, können die Gemeinden mit den Eigentümern von Wasseralarmsirenen diese Sirenen mit den Alarmierungszeichen des Zivilschutzes ergänzen. An die ausgewiesenen Kosten je ergänzte Sirene werden maximal 15000 Fr. Beiträge ausgerichtet.



Mobile Sirenen einst (links: in den dreissiger Jahren) und heute (rechts: 1982 auf PW montiert).

Mobile Sirenen

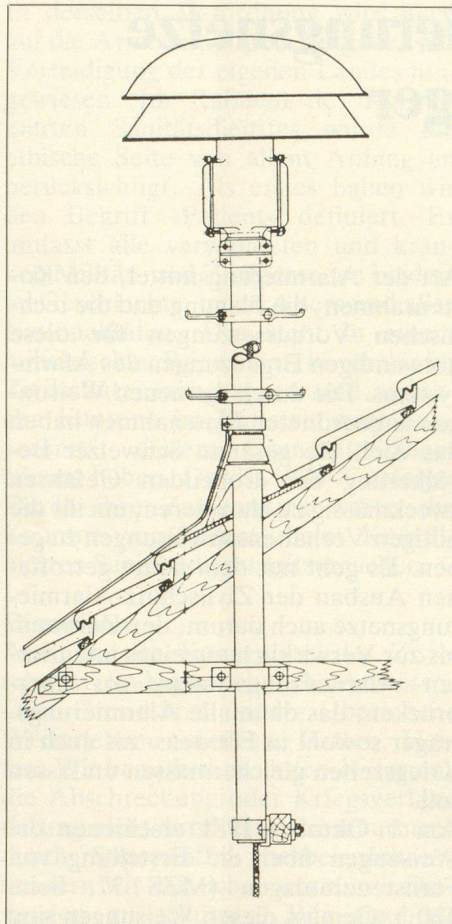
Für die Alarmierung von Streusiedlungen und locker überbauten Wohngebieten von fahrenden Motorfahrzeugen aus steht eine Elektrosirene mit einem ungefähren Wirkungsradius von 130 m zur Verfügung. Diese wird (bei laufendem Motor) durch eine 12-Volt-Autobatterie gespiesen; das Motorfahrzeug durchfährt die Siedlung mit ungefähr 10 km Geschwindigkeit je Stunde. Auch bei den mobilen Sirenen können mit Zustimmung des Kantons andere Typen beschafft werden, vorausgesetzt, die Alarmierung der Bevölkerung ist sichergestellt.

Telefonische Alarmierung

Abgelegene Gebiete oder Weiler, die weder durch stationäre noch durch mobile Sirenen erreicht werden können, sind telefonisch über Amtsanschluss zu alarmieren.

Planung

Die Planung der Verdichtung ist von der Zivilschutzorganisation der Gemeinde gemäss Weisungen bis spätestens Ende 1983 durchzuführen. Sie ist periodisch zu überprüfen und anzupassen. Die Planung wird durch das



kantonale Amt für Zivilschutz genehmigt. Es sind folgende Dokumente zu erstellen:

- Pause oder Plan mit Einzeichnung
 - der Standorte der vorhandenen und geplanten stationären Sirenenanlagen mit Wirkungsflächen
 - der Ausgangspunkte, Fahrrouten und Alarmierungsstrecken der einzelnen mobilen Sirenen
 - der Standorte der telefonisch zu alarmierenden Gebäude
- Liste der telefonisch zu alarmierenden Alarmierungsempfänger

Für die Planung und Erstellung der Dokumente können Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden (Art. 54 Zivilschutzgesetz).

Realisierung

Die stationären Sirenen 4 kW/11 kW und die mobilen Sirenen (Typ BZS) werden vom Bundesamt zentral eingekauft. Die Ablieferung erfolgt nach Bestellung durch die Gemeinden, basierend auf der vom kantonalen Amt für Zivilschutz genehmigten Alarmierungsplanung.

Sirenen...

- Die ersten Sirenen waren griechische Meerjungfrauen mit Vogelleibern und Vogelkrallen. Durch ihren zauberhaften Gesang lockten sie die vorüberziehenden Seefahrer zu ihrer Insel hin, wo sie sie zerfleischten. Odysseus entrann bei der Heimkehr von Troja der Gefahr: Auf Anraten der Circe verklebte er seinen Gefährten die Ohren mit Wachs; sich selbst liess er an den Mast binden.
- Als Sirenen bezeichnet man auch eine Gewisse Ordnung von Seetieren, die Seekühe. Sie kommen in tropischen Gewässern vor und weisen durch ihre Anpassungen an das Wasserleben Ähnlichkeiten zu den Walen auf. Die Vordergliedmassen sind zu abgeplatteten, rundlichen Flossen umgestaltet, die Hintergliedmassen bis auf einen Beckenrest reduziert; eine horizontale Schwanzflosse bewirkt den Antrieb. Der nackte Körper hat zylindrische Gestalt.
- Sirene: medizinisch auch Sympus, Missbildung durch Verschmelzung der unteren (hinteren) Gliedmassen.
- Sirene nennt man auch ein akustisches Warnzeichen. Die Sirene wurde 1819 von Charles Cagniard de la Tour erfunden. Der Ton wird durch periodisches Unterbrechen eines Luftstroms erzeugt, dies mittels einer sich drehenden Lochscheibe.

Realisierung der Alarmierung (materiell)

